

Satzung des Vereins

„Verein - Freunde der Grundschule Oststadt e.V.“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen " Verein - Freunde der Grundschule Oststadt e.V." Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg, Robert-Koch-Straße 52. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Paragraph 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 3

Der „Verein - Freunde der Grundschule Oststadt e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen auch kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.

Paragraph 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

Paragraph 5

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der in den Zielen des Vereins seine Aufgabe sieht. Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.

Persönliche Mitglieder: Persönliches Mitglied kann grundsätzlich jede Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.

Fördernde Mitglieder: Förderndes Mitglied können Personen sein, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

Paragraph 6

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. Juli des jeweiligen Jahres und auf Antrag bei Schulwechsel der Kinder oder Wohnortswechsel. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss des persönlichen bzw. fördernden Mitglieds, wenn das Mitglied

- der Satzung zuwiderhandelt und damit dem Verein Schaden zufügt;
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
- mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und
- nach wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr mit der
- Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

Paragraph 7

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vertretung und den Schutz ihrer Interessen gemäß der Satzung und den jeweiligen Beschlüssen wahrzunehmen. Sie haben das Recht auf Information, zu wählen und gewählt zu werden.

Paragraph 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) den freiwilligen Zuwendungen und
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

Paragraph 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung der Vereinskosten einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragssatzung erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.

Paragraph 10

Für jedes Schuljahr entwirft der Vorstand eine verbindliche Beitragsordnung. Der Vorstand erarbeitet die Haushaltsplanung für das laufende Schuljahr und legt sie der Mitgliederversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft zur Beschlußfassung vor.

III. Organe des Vereins

Paragraph 11

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Paragraph 12

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- und dem Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich sind die Mitglieder einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand wird durch die Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet. Die Wiederwahl ist zulässig.

Paragraph 13

Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Paragraph 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- d) Wahl von zwei Rechnungsführern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

Paragraph 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Paragraph 16

Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

Paragraph 17

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter beurkundet.

VI Auflösung des Vereins

Paragraph 18

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
B) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

Paragraph 19

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Neubrandenburg, vertreten durch die Schulverwaltung mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

Paragraph 19

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Neubrandenburg, den 08.04.2019